Die AGB der StaTa GmbH zum OG2- Regionales Gründerzentrum & Coworking Space Taunusstein

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der StaTa GmbH als durch die Stadt Taunusstein mit dem Betrieb des OG2 Regionales Gründerzentrum & Coworking Space Taunusstein, nachfolgend: "OG2" genannt, Beauftragter, die diese gegenüber ihren Nutzern / Vertragspartnern erbringt. Geschäftsbedingungen des Nutzers, die im Widerspruch zu diesen AGB stehen oder über diese hinausgehen haben ohne eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch die StaTa GmbH keine Geltung.
- (2) Das Angebot richtet sich sowohl an Privatkunden als auch an Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Büroarbeitsplätze

Gegenstand der Angebote und Dienstleistungen des OG2 ist die Bereitstellung von Büroarbeitsplätzen in den bezeichneten Räumen Im Obergrund 2, 65232 Taunusstein einschließlich der unbegrenzten Internetnutzung (W-Lan), Nutzung der Teeküche und sanitären Einrichtungen, begrenzte Nutzung des Druckers, nach Verfügbarkeit Nutzung von Magnet- oder Moderationswand, Flipchart und Moderationsmaterial in einem üblichen Rahmen oder nach gesonderter Vereinbarung. LED-Display und digitale Flipcharts können gegen Gebühr gebucht werden. Anmeldung der Firmenadresse, Briefkasten mit Firmenanschrift und Post- und Paketannahme ist kostenfrei im Rahmen des "Fix-Desk-Tarifes" und kostenpflichtig im Rahmen des "Flex-Desk-Tarifes" möglich. Der Nutzer vom OG2 hat sich vor Vertragsabschluss von der Funktionsfähigkeit des angebotenen Arbeitsplatzes überzeugt.

Bei Tarifen mit "flexiblen Arbeitsplätzen" kann keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit eines freien Arbeitsplatzes gegeben werden. Flexible Arbeitsplätze müssen am Ende eines Nutzungstages vom Nutzer komplett geräumt und ggf. gesäubert werden. Die unterschiedlichen Mietoptionen für Büroarbeitsplätze sind der Internetseite und der Preisliste unter www.OG-2.de zu entnehmen.

(2) Miete von Teambüro, Konferenzraum, Teilräume und gesamter Space OG2 vermietet ein Teambüro, Konferenzraum, Teilräume nach Bedarf sowie den gesamten Space für Coachings, Kundengespräche, Teamsitzungen, Seminare, Workshops, Infoveranstaltungen sowie individuelle Veranstaltungen nach Absprache. Die Nutzung von Whiteboard, Flipchart und Moderationsmaterialien ist im üblichen Rahmen inklusive soweit nichts anderes mit dem Nutzer vereinbart wird. Andere technische Geräte sind gegen Gebühr zu mieten. Die Räume können von Nutzern und deren Kunden und von externen Mietern und deren Teilnehmern und Klienten während der reservierten Zeiten genutzt werden. Geschieht dies zu üblichen Arbeitszeiten, muss die Art der Nutzung weitgehend störungsfrei hinsichtlich Lautstärke und Geruchsentwicklung für andere Mieter und Nutzer des OG2 sein.

Die Räume, das technische Equipment sowie die sonstigen Einrichtungsgegenstände

befinden sich vor Mietbeginn in einem einwandfreien nutzbaren Zustand, von dem sich der Nutzer vor Benutzung zu überzeugen hat. Sollte während der Benutzung ein vom Nutzer oder deren Klienten verursachter Schaden auftreten wird dessen Beseitigung dem Nutzer berechnet.

Die unterschiedlichen Mietoptionen für die Raummietung sind der Internetseite und der Preisliste unter www.OG-2.de zu entnehmen.

§3 Sonstige Leistungen:

- (1) Die StaTa GmbH erbringt darüber hinaus weitere Servicedienstleistungen im OG2:
- Durchführung von Veranstaltungen
- kostenpflichtiger gastronomischer Service

- ...

.

(2) Drucker

Der Drucker kann von Nutzern des OG2 entsprechend der Fair-Regeln auf www.OG-2.de genutzt werden.

(3) Nutzung des WLAN

Ein Internetanschluss wird den Nutzern des OG2 zur Verfügung gestellt. Die Nutzung gilt für aktuelle Nutzer von OG2 und ihre Kunden und Klienten in den üblichen Öffnungszeiten. Es wird von einer "üblichen Büronutzung" ausgegangen, bei Überschreiten von üblichen Datentransfermengen behält sich OG2 eine Einschränkung der Bandbreite für einzelne Nutzer vor. Der Nutzer ist für alle seine Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Internetnutzung allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, die gesetzlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten – Das Kopieren, Verbreiten oder Herunterladen von urheberrechtlich geschützter Musik oder Filmen ist strengstens untersagt und stellt einen Vertragsbruch dar. Der Nutzer stellt das OG2 insofern von sämtlichen Forderungen Dritter frei und verpflichtet sich, dem OG2 entstehenden Schaden zu ersetzen. Hierzu gehören auch notwendige Rechts- und Beratungskosten sowie Abmahngebühren.

§4 Tarife für Arbeitsplätze

Je nach gewählter Vertragsart / Tarif ist die Nutzungsmöglichkeit auf eine bestimmte Art der Nutzung und / oder bestimmte Zeit beschränkt.

Folgende Tarife werden derzeit angeboten:

- 1. Tagesticket: unter dem Vorbehalt freier Arbeitsplätze innerhalb der Öffnungszeiten zwischen 8:00 und 18:00 Uhr 1 Tag Nutzungsberechtigung an täglich nach Verfügbarkeit frei wählbaren Arbeitsplätzen inklusive unbegrenzter Internetnutzung (W-Lan) und begrenzter Druckernutzung.
- 2. 10er-Karte: Nutzungsberechtigung für einen flexiblen Arbeitsplatz unter dem Vorbehalt freier Arbeitsplätze innerhalb der Öffnungszeiten zwischen 8:00 und 18:00 Uhr inklusive unbegrenzter Internetnutzung (W-Lan) und begrenzter Druckernutzung. Auf Wunsch Anmeldung der Firmenadresse, Post- und Paketannahme gegen Aufpreis möglich.
- 3. Monatsticket flex: Ganzmonatige Nutzungsberechtigung von Montag bis Freitag an wechselnden Arbeitsplätzen inklusive unbegrenzter Internetnutzung (W-Lan), begrenzter Druckernutzung, 25 Credit-Points zur Buchung von Seminaren, Veranstaltungen oder Konfi-Raum innerhalb der Öffnungszeiten. Auf Wunsch Anmeldung der Firmenadresse, Post- und

Paketannahme gegen Aufpreis möglich. Nicht genutzte Credit-Points können nicht auf den Folgemonat übertragen werden.

4. Monatsticket fix: Ganzmonatige Nutzungsberechtigung an einem festen Arbeitsplatz inklusive unbegrenzter Internetnutzung (W-Lan), begrenzter Druckernutzung, 50 Credit-Points zur Buchung von Seminaren, Veranstaltungen oder Konfi-Raum innerhalb der Öffnungszeiten. Auf Wunsch Anmeldung der Firmenadresse, Post- und Paketannahme ohne Aufpreis möglich. Nicht genutzte Credit-Points können nicht auf den Folgemonat übertragen werden.

_	_		_	_	
_	EX1	гr	2	ς	۰
	$ \sim$		а	.ъ	

Folgende Extras können optional zu den Tarifen für Büroarbeitsplätze – vorbehaltlich der
Verfügbarkeit – gebucht werden:
☐ Anmeldung der Firmenadresse
☐ Post- und Paketannahme
☐ Firmenname am Briefkasten

6. Besucher:

Besucher sind gern gesehen und auch gewünscht. Allerdings sind die Arbeitsplätze ausschließlich den Mietern vorbehalten und Arbeitstreffen entsprechend anzukündigen. Achten Sie bitte bei Besuchen darauf, dass andere in Ihrer Arbeit nicht gestört werden und nutzen Sie bei Bedarf den Aufenthaltsraum.

§5 Ausstattung

- (1) Die fix Büroarbeitsplätze sind ausgestattet mit: Tisch & Stuhl, Strom und W-Lan. Die flex Büroarbeitsplätze sind ausgestattet mit Tisch & Stuhl oder Klapptisch & Stuhl, Sessel oder Tresenplatz, Strom und W-Lan.
- (2) Der Nutzer hat die Ausstattung vor Beginn des Vertragsverhältnisses ausführlich überprüft und deren Funktionsfähigkeit anerkannt.
- (3) Die Arbeitsplätze dürfen nur für den bezeichneten Betrieb und den angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Änderung des Betriebes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der StaTa GmbH. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die StaTa GmbH zur fristlosen Kündigung.

§6 Preise:

- (1) Alle Preise des OG2 sind Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gilt die jeweils auf www.OG-2.de veröffentlichte Preisliste. Wir berechnen unseren Nutzern die Mietgebühr zu Anfang des Monats, die angefallenen Raummieten und Gebühren für sonstige Leistungen üblicherweise zum Ende des Monats. Bei Mietgebühren, die über 500.-€ liegen behält sich die StaTa GmbH vor, eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.
- (2) Bezahlung der Rechnung erfolgt unbar bevorzugt durch (SEPA-) Lastschriftverfahren. Für die Nichteinlösung von Lastschriften bzw. die spätere Rücknahme von Gutschriften vereinbaren die Parteien eine pauschale Kostenentschädigung von EUR 10,00 pro Fall.

(3) Der Nutzer hat Einwände gegen die Rechnung innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich zu erheben. Einwände berechtigten den Nutzer nicht, bereits gezahlte Beträge zurückzufordern (Rücklastschrift). Erkennt die StaTa GmbH die Einwände ganz oder teilweise an, werden zu viel gezahlte Beträge zurückerstattet.

§7 Zugangsbedingungen und Verhaltensregeln:

- (1) Der Zugang zum OG2 ist für die Nutzer während der allgemeinen Öffnungszeiten, Mo.–Do. von 8:00 18:00 und Fr. von 8:00 16:00 Uhr und nach Vereinbarung möglich.
- (2) Nutzer die mit dem "Fix-Desk" den "24/7 Zugang" gebucht haben, haben mit diesem stets Zugang zum OG2. Der Verlust des Containerschlüssels ist unverzüglich zu melden. Es ist ein Pfand von 50.-€ zu hinterlegen.
- (3) Schuldhafter Zahlungsverzug des Nutzers berechtigt die StaTaGmbH zur Verweigerung des Zutritts ins OG2, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§8 Vertragsschluss:

- (1) Mit schriftlicher Buchung der gewählten Leistung gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertragsschluss erfolgt mit Annahme des Angebots durch die StaTa GmbH durch eine schriftliche oder per E-Mail gesandte Zusage innerhalb einer 3-Tages-Frist ab Zugang der Buchung.
- (2) Durch den Vertragsabschluss akzeptiert der Nutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der StaTa GmbH zum OG2. Es besteht die Möglichkeit, diese bei bzw. vor Vertragsschluss auszudrucken.
- (3) Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf Abschluss eines Vertrages. Es steht der StaTa GmbH frei, jedes Angebot eines Nutzers zum Abschluss eines Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (4) Mit Vertragsabschluss sichert der Nutzer zu, dass die angegebenen Daten vollständig und wahrheitsgemäß sind. Der Nutzer verpflichtet sich, die Änderung seiner persönlichen Daten unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Vertragsbeginn ist vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nicht an den Beginn eines Monats gebunden.
- (6) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Vertragsmonatsende, sofern der geschlossene Vertrag nichts anderes vorsieht. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um einen Monat, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (7) Da es sich um gleitende Verträge handelt, ist Monatsletzter dabei jeweils der Tag, der nummerisch dem Tag vorhergeht, der dem Tag des Vertragsschlusses entspricht.

§ 9 Tarife, Zahlungsmodalitäten, Kaution, Stornokosten

- (1) Die angegebenen Nutzungstarife beziehen sich nur auf die angegebenen Dienstleistungen. Darüberhinausgehende Servicedienstleistungen sind gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils gesondert ausgewiesenen Tarife / Preise des OG2.
- (2) Die Zahlung ist unmittelbar mit dem Vertragsschluss fällig, es sei denn es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Die erste Zahlung oder auch die einmalige Zahlung kann neben der Einzugsermächtigung auch per Überweisung erfolgen. Soweit die Zahlung monatlich zu leisten ist, ist diese jeweils am Monatsersten fällig. Da es sich um gleitende

Verträge handelt, ist Monatserster dabei jeweils der Tag, der nummerisch dem Tag des Vertragsschlusses entspricht. Dabei ist der Zahlungseingang entscheidend. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Nutzer bereits durch Versäumung des ersten Termins in Verzug. In diesem Fall hat er der StaTa GmbH Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich normierten Zinssatzes zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden nicht aus.

- (3) Der Nutzer des OGs kann der StaTa GmbH ein SEPA-Basis-Mandat erteilen, das für sämtliche genutzten Angebote des OG2 gilt. Der Einzug der Lastschrift erfolgt einen Tag nach Rechnungsdatum. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Die StaTa GmbH verursacht wurde.
- (4) Im Falle von befristeten Verträgen ist die Zahlung in Gänze vor Beginn des Vertrages zu leisten.
- (5) Nutzer, die über den Fix-Tarif einen abschließbaren Container nutzen, zahlen eine Schlüsselkaution in Höhe von 50,00 Euro. Die Kaution ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses zu zahlen.
- (6) Im Falle der Stornierung der Nutzung der Räume (Team-Büro oder Konfi-Raum, gesamter Space oder Teilnutzung der Räume fallen folgende Stornierungskosten an: Für Team-Büro oder Konfi-Raum:

\square 7 Tage bis 3 Tage vorher	jeweils bis 12h	mittags: 50%	des angesetzten	oder
vereinbarten Preises				

(Bsp. Ein Raum, der für Samstag (2.KW) gebucht wurde kann bis spätestens bis Samstag 12h der 1. KW kostenlos storniert werden)

☐ 3 Tage und weniger: 100% des angesetzten Preises.

Für die Teilnutzung der Räume und den gesamten Space oder Raumbuchungen ab 500.-€ Mietzins netto:

☐ 30 Tage vorher bis 12h mittags: 50% des angesetzten oder vereinbarten Preises

☐ 29 Tage und weniger: 100% des angesetzten oder vereinbarten Preises

Für Veranstaltungen, die einen besonderen Aufwand (Umbau, Catering, etc.) benötigen:

bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 0%

bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30%,

bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%,

bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80%,

später 100% des vertraglich vereinbarten Mietzinses bzw. der vereinbarten Entgeltpauschale zu leisten. Die Absage muss in Schriftform und innerhalb der genannten Fristen bei der StaTa GmbH eingegangen sein. Zusätzlich sind vom Mieter alle bei der StaTa GmbH bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der StaTa GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist. (7) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die StaTa GmbH für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der StaTa

GmbH gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen einzelner oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis,

Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff "höhere Gewalt."

§ 10 Datenschutz

- (1) Die StaTa GmbH wird die Vorschriften über den Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den weiteren gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.
- (2) Der Nutzer erklärt sein Einverständnis damit, dass seine für die Vertragsdurchführung notwendigen persönlichen Daten auf Datenträgern gespeichert werden. Der Nutzer willigt ferner in die Übermittlung seiner zur Bonitätsprüfung notwendigen persönlichen Daten an ein Auskunftsbüro ein. Sämtliche Daten werden durch die StaTa GmbH sowie berechtigte Dritte vertraulich behandelt.
- (3) Dem Nutzer steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die StaTa GmbH verpflichtet sich in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Nutzers (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmeregelungen).

§ 11 Kündigungen

- (1) Beide Parteien können das Vertragsverhältnis zur vertraglich vorgesehenen Frist ohne Angabe von Gründen kündigen. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten und für alle Fälle unberührt. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die StaTa GmbH kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt. Dieser liegt vor, wenn der Nutzer mit seinen Zahlungsverpflichtungen zweimalig in Verzug gerät oder seine vertraglichen Pflichten in sonstiger Weise schuldhaft verletzt. Ferner, wenn die Grundlage für das Nutzungsverhältnis mit dem Nutzer wegfällt (Beendigung des Hauptmietverhältnisses).

§ 12 Vertragsdurchführung

- (1) Der Nutzer ist im Rahmen des Fix-Tarifes berechtigt, eigene kleinere Einrichtungsgegenstände, ins besondere Mobiliar und technische Peripherie nach Abstimmung mit der StaTa GmbH in den Räumen aufzustellen. Die technische Peripherie ist ebenfalls frei wählbar, sofern sie andere Nutzer im Haus nicht stört und keine über normale Bürogeräte hinausgehenden Stromverbrauch verursacht. Die StaTa GmbH übernimmt keine Haftung für selbstmitgebrachte Gegenstände. Bohrungen in Wände sind untersagt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, der StaTa GmbH seinen Arbeitsplatz zu Veranstaltungszwecken zur Verfügung zu stellen. Die Veranstaltung muss dem Nutzer zuvor in einer angemessenen Frist (mindestens 5 Tage vorher) angekündigt werden. Die Zurverfügungstellung erfolgt in unmittelbarer Absprache zwischen dem Nutzer und der StaTa GmbH.
- (3) Dem Nutzer wird die jährliche Schließzeit zu Beginn des Mietverhältnisses bekannt gegeben. Davon ausgenommen sind die Nutzer des 24/7-Zuganges. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückvergütung des Nutzungsentgelts.
- (4) Die Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (5) Die StaTa GmbH stellt dem Nutzer des OG2 die technischen Gegenstände und sonstige Einrichtungsgegenstände in einem einwandfreien Zustand zur Verfügung. Mit den technischen Gegenständen und den sonstigen Einrichtungsgegenständen ist sorgfältig umzugehen. Jede missbräuchliche Nutzung ist untersagt. Jede Beschädigung wird dem dafür

§ 13 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Nutzer hat die Arbeitsplätze vor Vertragsschluss eingehend besichtigt. Er hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Arbeitsplätze in einem Großraumbüro befinden und die angemieteten Arbeitsplätze nicht separat verschließbar sind. Er verzichtet wegen des ihm bekannten Zustands auf etwaige Ansprüche gemäß §§ 536, 536 a BGB.
- Minderungsansprüche bestehen insoweit nicht. Die StaTa GmbH übernimmt gegenüber dem Nutzer bei Übergabe und für die Dauer der Nutzung keine Gewährleistung für den Zustand des jeweiligen Arbeitsplatzes. Der Nutzer erkennt an, dass sich der jeweils von ihm genutzte Arbeitsplatz einschließlich sämtlicher Einrichtungsgegenstände vor Nutzungsbeginn in vertragsgemäßen Zustand befindet.
- (2) Dem Nutzer ist bekannt, dass im Hause Veranstaltungen und Seminare durchgeführt werden können. Der Nutzer erklärt bereits jetzt die Duldung und versichert, dass er aus eventuellen kurzfristigen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz keine Minderungsrechte, bzw. Schadensersatzansprüche herleiten wird, sofern die StaTa GmbH diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Dem Nutzer (der keinen Fixdesk gemietet hat), ist bekannt, dass es in Ausnahmefällen zu Überbelegungen der Arbeitsplätze kommen kann und kein Anspruch auf einen freien Arbeitsplatz zu einer bestimmten Uhrzeit während der Öffnungszeiten des OG2 besteht.
- (4) Die StaTa GmbH übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf Arbeiten der Nutzer, sowie die Übermittlung von Daten und Datenträgern durch den Nutzer. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen, markenrechtlichen, datenrechtlichen oder sonstige Rechtsverstöße im Rahmen der Vertragsbeziehung zur StaTa GmbH unterbleiben. Sofern die StaTa GmbH von derartigen Rechtsverstößen Kenntnis erhält, wird das Vertragsverhältnis unverzüglich gekündigt. Im Falle eines Rechtsverstoßes hält der Nutzer die StaTa GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Nutzer ersetzt der StaTa GmbH die Kosten der Rechtsverfolgung in der Höhe der gesetzlichen Anwaltsgebühren für den Fall, dass die StaTa GmbH von Dritten infolge einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen wird.

§ 14 Rücktritt vom Angebot

- (1) Die StaTa GmbH ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird.
- d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird.
- f) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und

Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden oder der GEMA nicht nachkommt.

(2) Macht die StaTa GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter dieser gegenüber kein Entschädigungsanspruch.

§ 15 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- (1) Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Von den Angebotsbedingungen von der StaTa GmbH abweichende und zusätzliche allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages.
- (3) Das Angebotsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Schwalbach.
- (4) Sollten einzelne Klauseln dieser allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Angebotes unberührt. An die Stelle, der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung, soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§16 Änderungen der AGB

Die StaTa GmbH ist berechtigt, angebotene Preise, Leistungsbeschreibungen und diese AGB mit einer Frist von 14 Tagen (vierzehn) im Voraus zu ändern. Die Änderungen werden von der StaTa GmbH dem Nutzer des OG2 per E-Mail bekanntgegeben. Die StaTa GmbH verwendet hierzu die im Nutzer- Account hinterlegte E-Mail Adresse, wodurch die Schriftform gewahrt ist.

Sofern der Änderung der AGB nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen wird, gelten die geänderten AGB als angenommen. Zugleich wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass er innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widersprechen kann. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis zum jeweils nächsten Kündigungstermin aufgelöst, eine Unterlassung der Einwendung gilt als Bestätigung und Akzeptanz der Änderungen durch den Nutzer (stillschweigende Vereinbarung).

§17 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB bzw. des mit der StaTa GmbH geschlossenen Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahekommt; dasselbe gilt im Falle einer Lücke. Sollten Gesetze die Änderung oder Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages notwendig machen, so vereinbaren die Parteien die Ersetzung der alten Regelung durch das neue Gesetz bis zur Herbeiführung einer eigenen neuen Bestimmung.

Stand 01.10.2020 AGB OG2

Hinweis zur geschlechterspezifischen Schreibweise: Zur besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet. Trotzdem beziehen sich sämtliche Aussagen gleichermaßen auf alle Geschlechter.